

S a t z u n g

zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Koberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. 11. 1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 410) und des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPfleG - (GVOBL. Schl.-H. S. 256) vom 19. 11. 1982 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg in ihrer Sitzung am 04. Juli 1989 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebietes:

- sie sind Bestandteile von Natur und Landschaft und bilden einen wichtigen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie eine grundlegende Voraussetzung für Erholung und Aufenthalt im Freien;
- sie sind ein prägendes Element der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Ortsbildes;
- sie beeinflussen positiv das Kleinklima der Gemeinde und verringern Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen.

Bäume sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen, dem sich entgegenstehende Interessen Einzelner unterordnen müssen.

Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

§ 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz der Bäume im Innenbereich der Gemeinde Koberg gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Nadelbäume,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und alten Hochstammobstbäumen,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall unter Beteiligung der Unteren Landschaftspflegebehörde gemäß § 61 Abs. 3 Landschaftspflegegesetz Befreiung erteilt werden, wenn
- 1. die Durchführung der Satzung
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit oder Einzelner die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Koberg schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines maßstabgerechten Lageplanes (1 : 500) zu beantragen.
- Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden kann.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) verbunden werden.

§ 4

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so bezieht sich die Vorschrift zur Darstellung von Läuven in Lageplänen von Bauanträgen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 7 der Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 17.07.1975 (GVOBl. S. 208) auf die durch diese Satzung geschützten Bäume. Danach sind geschützte Baumbestände auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken in einem Lageplan zum Bauantrag in einem Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 darzustellen (Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser).
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 3 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt sind, können gem. § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Koberg
Der Bürgermeister

Schäfer

Schäfer



Koberg, den 04. Juli 1989